



# **Gewässerraumfestlegung am kantonalen Gewässer Chämtnerbach (Los 6). Siedlungsgebiet der Stadt Wetzikon und der Gemeinde Pfäffikon. Stellungnahme zu den Einwendungen gemäss § 15 h HWSchV.**

29. Juni 2023  
1/8

## **1. Öffentliche Auflage**

Vom 18. Oktober 2022 bis zum 16. Dezember 2022 legte das AWEL der Stadt Wetzikon und der Gemeinde Pfäffikon sowie den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums am kantonalen Gewässer Chämtnerbach im Siedlungsgebiet der Stadt Wetzikon und der Gemeinde Pfäffikon zur Stellungnahme vor. Anschliessend überarbeitete das AWEL den Entwurf aufgrund der Stellungnahmen gemäss § 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112). Die Stadt Wetzikon und die Gemeinde Pfäffikon legten den überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung anschliessend gemäss § 15 g HWSchV vom 9. März 2023 bis zum 8. Mai 2023 während 60 Tagen öffentlich auf. Das AWEL, die Stadt Wetzikon und die Gemeinde Pfäffikon machten die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte das AWEL die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben (§ 15 g Abs. 5 HWSchV). Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

## **2. Einwendungen und Entscheid**

Innert der Auflagefrist sind acht Einwendungen mit insgesamt acht Anträgen zur Gewässerraumfestlegung am Chämtnerbach im Siedlungsgebiet der Stadt Wetzikon und der Gemeinde Pfäffikon erhoben worden. Gleich oder ähnlich lautende Anträge wurden zusammengefasst.

### **Antrag C-1 (Einwendung vom Mai 2023, Eingang AWEL am 9. Mai 2023), betreffend Abschnitte PCh\_1 und PCh\_2: Erhalt des See Kiosks**

Der See Kiosk des Strandbads Auslikon sei nicht nur, wie in den Unterlagen fälschlicherweise dargestellt, ein Bestandteil des Campingplatzes, sondern versorge auch Badi-Gäste, Fischer, Segler, Vogelfreunde und Spaziergänger aller Art bei schönem Wetter das ganze Jahr hindurch. Indem der See Kiosk im Gewässerraum zu liegen komme, werde trotz Bestandesschutz die Möglichkeit einer Ersatzbaute erschwert. Aufgrund der geplanten Neugestaltung der Badi dränge sich eine solche aber mittelfristig auf.

In den Resultaten der technischen Unterlagen sei der uneingeschränkte Weiterbetrieb des See Kiosks ausdrücklich zu vermerken und der Möglichkeit eines Umbaus oder einer Ersatzbaute im öffentlichen Interesse gebührend Ausdruck zu verleihen. Es sei pragmatisch und von Vorteil, wenn der Gewässerraum erst nach Bekanntgabe der anvisierten Massnahmen zur Revitalisierung definiert würde. Zudem dürfe der heute im Richtplan verankerte Erholungsraum durch die Ausweitung des Gewässerraums nicht verkleinert werden.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Für bestehende und neue Bauten und Anlagen im Gewässerraum gelten die Vorgaben aus der Gewässerschutzverordnung. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung ist es

nicht möglich, Sonderregelungen für einzelne betroffene Bauten und Anlagen zu definieren.

Die Gewässerraumausscheidung in diesem Bereich erfolgte in Rücksprache mit der Stadt Wetzikon und entsprechend unter Berücksichtigung der Projektideen für den geplanten Umbau des Strandbads Auslikon. Um dem Projekt Rechnung zu tragen, wurde der Gewässerraum im Abschnitt PCh\_1 asymmetrisch gegen rechts verschoben (vgl. Technischer Bericht Teil I, Kapitel 6.1). Mit der Gewässerraumfestlegung wird somit Planungssicherheit für das Umbauprojekt der Badi Auslikon hergestellt. Bei einer späteren Konkretisierung eines Revitalisierungsprojekts am Chämtnerbach wird es möglich bleiben, den Gewässerraum im Rahmen des Wasserbauprojekts im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten zu revidieren und anzupassen.

Detaillierte Informationen zum Bauvorhaben inkl. See Kiosk sind direkt bei der Stadt Wetzikon anzufragen.

### **Antrag C-2 (Einwendung vom 14. April 2023), betreffend Abschnitte WCh\_1 und WCh\_2: Abschnittsbildung**

Die Abschnittsbildung sei nicht nachvollziehbar und entspreche auch nicht den baulichen Gegebenheiten des gegenüberliegenden Industriebaus. Würde der Gewässerraum im westlichen Teil des Grundstücks Kat. Nr. 6705 so breit wie ausserhalb des Siedlungsperimeters festgelegt, erschwere dies den Erhalt des historischen Webereigebäudes und schaffe enge Platzverhältnisse. Ein Freiraum-Gewässerraum widerspreche dem geschichtsträchtigen Charakter des Ortes, dessen Existenz auf der frühindustriellen Nutzung der Wasserkraft beruhe.

Die Grenze zwischen dem Abschnitt WCh\_1 und WCh\_2 sei deshalb um 45 m nach Nordosten zu verschieben, sodass innerhalb des Grundstücks Kat. Nr. 6705 eine einheitliche Gewässerraumbreite von 32 m entstehe.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

#### Begründung

Die Abschnittsbildung basiert auf verschiedenen Kriterien wie beispielsweise der Ökomorphologie (inkl. Gerinnesohlenbreite und Breitenvariabilität), dem Revitalisierungspotenzial oder der Siedlungsstruktur (vgl. auch Technischer Bericht Teil I, Kapitel 3.2). Die Abschnittsbildung in den ehemaligen Abschnitten WCh\_1 und WCh\_2 (gemäss Entwurf öffentliche Auflage) orientierte sich primär am Revitalisierungspotenzial sowie an der Ökomorphologie gemäss der kantonalen Grundlage.

Die Abschnittsbildung wurde aufgrund der Einwendung überprüft. Unter stärkerer Berücksichtigung der Siedlungsstruktur wird der ehemalige Abschnitt WCh\_1 (gemäss Entwurf öffentliche Auflage) in zwei Abschnitte (WCh\_1a und WCh\_1b) unterteilt. Der neue Abschnitt WCh\_1b wird zudem bis zur Brücke Mühlebühlstrasse erweitert und der ehemalige Abschnitt WCh\_2 (gemäss Entwurf öffentliche Auflage) entsprechend verkürzt. Dadurch resultiert für das Grundstück Kat. Nr. 6705, welches neu nur noch an einen Abschnitt (WCh\_1b) grenzt, eine einheitliche Gewässerraumbreite.

### **Antrag C-3 (Einwendung vom 21. April 2023), betreffend Abschnitte WCh\_1 und WCh\_2: Abschnittsbildung**

Die Abschnittsbildung im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 9550 (Abschnitte WCh\_1 und WCh\_2 gemäss Entwurf öffentliche Auflage) sei willkürlich. So seien innerhalb des Grundstücks Kat.-Nr. 9550 zwei Gewässerraumbreiten (38 m und 32 m) projektiert, obwohl der Chämtnerbach in diesem Bereich eine gleichbleibende Sohlenbreite aufweise und inmitten des Siedlungsraumes relativ dichter Bauzone (Zone AI und G) und nicht in der Freihaltezone verlaufe. Zudem führe die vorgesehene Gewässerraumfestlegung zu einer sehr starken Einschränkung bei Gebäudesanierungen und/oder Erweiterungen.

Beantragt wird deshalb die Anpassung an eine harmonische Fassadenlinie, grenzend an der Gebäudefassade Seite Chämtnerbach *[die Harmonisierung des Gewässerraums an die dem Chämtnerbach zugewandten, bestehenden Gebäudefassaden auf dem Grundstück Kat.-Nr. 9550]*.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Die Abschnittsbildung wird gemäss den Ausführungen in der Begründung zum Antrag C-2 angepasst. Das Grundstück Kat.-Nr. 9550 kommt damit neu vollständig entlang des Abschnitts WCh\_1b zu liegen.

Aufgrund der Einwendung wurde einerseits abschliessend geprüft, ob das Gebiet entlang des Abschnitts WCh\_1b als dicht überbaut beurteilt werden kann. Die abschliessende Beurteilung ergibt, dass das Gebiet nicht dicht überbaut ist (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 6.2.1 und Anhang A09). Somit ist eine Reduktion unter den minimalen Gewässerraum aus rechtlicher Sicht nicht möglich.

Andererseits wurde aufgrund des ausgewiesenen Revitalisierungspotenzials im obersten Teilabschnitt der Raumbedarf Revitalisierung detailliert nachgewiesen. Im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 5.2 wird aufgezeigt, dass realistische Revitalisierungsmassnahmen in diesem Abschnitt innerhalb des minimalen Gewässerraums umsetzbar sind und der Gewässerraum deshalb nicht auf die Biodiversitätskurve erhöht werden muss.

Unabhängig davon, ob der Abschnitt als dicht überbaut gilt oder nicht, wäre eine Reduktion des minimalen Gewässerraums schon deshalb nicht möglich, weil der minimale Gewässerraum aus Gründen des Hochwasserschutzes von 27 m auf 31.1 m erhöht werden muss (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 5.1 und Anhang A14). Eine Harmonisierung des Gewässerraums mit den dem Chämtnerbach zugewandten Fassaden der Gebäude auf dem Grundstück Kat.-Nr. 9550 würde die minimal erforderliche Breite des Gewässerraums zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes unterschreiten und ist daher nicht zulässig.

Der Antrag könnte folglich nur mit einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums berücksichtigt werden. Hierfür sind die Voraussetzungen gemäss § 15 k HWSchV nicht erfüllt. Eine asymmetrische Anordnung würde die Opfersymmetrie in unverhältnismässiger Weise verletzen.

### **Antrag C-4 (Einwendung vom 5. Mai 2023), betreffend Abschnitt WCh\_2: natürliche Gerinnesohlenbreite, dicht überbautes Gebiet und asymmetrische Anordnung**

Die anhand der Angaben der Gewässerökomorphologie und den entsprechend anzuwendenden Korrekturfaktoren gemäss § 15 k HWSchV errechnete natürliche Gerinnesohlenbreite im Bereich des Siedlungsgebiets schwanke erheblich und sei nicht plausibel. Mit einer längsgewichteten Mittelung des Gewässerraums (analog Vorgehen Kanton Basel-Landschaft) resultiere eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 8 m, was auch der natürlichen Gerinnesohlenbreite des Abschnitts WCh\_1 entspräche. Die natürliche Gerinnesohlenbreite für den Abschnitt WCh\_2 sei entsprechend anzupassen und der Gewässerraum auf eine Breite von maximal 27 m festzulegen.

Weil sich der Abschnitt zudem in dicht überbautem Gebiet befinde, sei der Gewässerraum asymmetrisch nach rechts anzuordnen, sodass er die bestehenden Hochbauten auf der linken Flussseite nicht tangiere.

Die Kriterienliste des AWEL zur Beurteilung von «dicht überbaut» sei nicht richtig angewendet worden, und es sei ohnehin nicht korrekt auf diese Kriterien abzustellen. Massgebend seien die Kriterien, wie sie sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergeben.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

#### Begründung

Die Bestimmung der nGSB richtet sich im Kanton Zürich nach § 15 k Abs. 2 HWSchV. Die Vorgehensweise im Kanton Basel-Landschaft ist unerheblich.

Demnach dient die aktuelle Gerinnesohlenbreite (aGSB) und die Breitenvariabilität (BV) als Grundlage für die Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB). Diese beiden Angaben sind in der Karte der Gewässer-Ökomorphologie des kantonalen GIS-Browsers enthalten. Die entsprechenden Werte wurden bei der Gewässerraumausscheidung mit einer Betrachtung im Feld verifiziert. Aufgrund der kleinteiligen Gewässer-Ökomorphologie-Abschnitte am Chämtnerbach, treten innerhalb eines Gewässerraumabschnitts unterschiedliche aGSB und BV auf. Diese kleinteiligen Abschnitte müssen bei der Abschnittsbildung für die Gewässerraumfestlegung, unter Berücksichtigung der weiteren Kriterien für die Abschnittsbildung, in für die Gewässerraumfestlegung zweckmässige Abschnitte mit sinnvoller Länge zusammengeführt werden. Dazu wird je Gewässerabschnitt ein repräsentativer, plausibler Wert für die aGSB und die BV definiert. Dies wird im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 4 präzisiert.

Für den Abschnitt WCh\_2 beträgt die aGSB gemäss Karte Gewässer-Ökomorphologie 5.0 bis 6.0 m. Die BV ist teilweise eingeschränkt und teilweise nicht vorhanden. Im Rahmen der Feldbegehung wurden für die aGSB Werte von 4.8 bis (lokal) 7.0 m festgestellt. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Teilabschnittslängen wurde für den Abschnitt WCh\_2 eine repräsentative aGSB von 5.0 m und eine nicht vorhandene BV ermittelt. Damit ergibt sich eine plausible nGSB von 10.0 m und folglich ein minimaler Gewässerraum von 32.0 m.

Aufgrund der Einwendung wurde abschliessend geprüft, ob das Gebiet entlang des Abschnitts WCh\_2 als dicht überbaut beurteilt werden kann. Die abschliessende Beurteilung ergibt, dass der Abschnitt WCh\_2 höchstens einseitig (linksseitig) als dicht überbaut gelten kann (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 6.2.1 und Anhang A09). Dabei handelt es sich bei den im Anhang A09 aufgeführten Kriterien um Indizien, welche aus der bisherigen Rechtsprechung abgeleitet worden sind.

Entsprechend wird der Gewässerraum neu linksseitig auf die für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes minimal erforderliche Breite reduziert.

Eine weitergehende asymmetrische Anordnung nach rechts ist nicht möglich, weil die Voraussetzungen gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV nicht erfüllt sind. Insbesondere würden die Voraussetzungen für den Hochwasserschutz, die Revitalisierung und die Förderung der Artenvielfalt verschlechtert resp. nicht mehr erfüllt, indem der durch den Gewässerraum gesicherte Raum in die Wasserfläche des Chrattenweihers hineinverschoben würde.

### **Antrag C-5 (Einwendung vom 8. Mai 2023), betreffend Abschnitt WCh\_2: Abschnittsunterteilung**

Die Einteilung der Abschnitte sei nicht nachvollziehbar und die Breite des Gewässerraums von 32 m erscheine willkürlich. Beim Ausgang des Kemptnertobels betrage die Breite des Gewässerraums lediglich 25.75 m und bei der Einmündung des Walenbachs sogar nur 23.88 m. Links und rechts der Pfäffikerstrasse betrage die Breite dann 29.5 m und auf Höhe von Kat.-Nr. 8140 (Abschnitt WCh\_2) bereits 32 m. Der Gewässerraum sei im Bereich von Kat.-Nr. 8140 gleich wie bei der Einmündung des Walenbachs (Abschnitt WCh\_4) oder zumindest wie im Abschnitt WCh\_3 bei der Pfäffikerstrasse festzulegen.

Der Chämtnerbach sei vor Jahren saniert (im fraglichen Bereich tiefergelegt und so weit wie möglich renaturiert) worden. Den Einwendern sei damals gesagt worden, dass der Hochwasserschutz damit gewährleistet sei. Da es ohnehin kein natürliches Ufer gäbe, das befestigte Ufer steil und durch die Krattenallee begrenzt sei und kein Revitalisierungspotenzial mehr bestünde, bringe der breite Gewässerraum auch für den Naturschutz nichts. Das Revitalisierungspotenzial sei bereits mit der damaligen Bachsanierung ausgeschöpft worden.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Bezüglich der Abschnittsbildung wird auf die Ausführungen im Begründungstext zum Antrag Nr. C-4 sowie auf den Technischen Bericht Teil II, Kapitel 4 verwiesen.

In Bezug auf das umgesetzte Wasserbauprojekt wird darauf hingewiesen, dass dieses vor der Revision der Gewässerschutzgesetzgebung im Jahr 2011 und somit vor der Einführung des Gewässerraums realisiert worden ist. Zudem nehmen die Anforderungen an den Hochwasserschutz aufgrund des Klimawandels zu.

### **Antrag C-6 (Einwendung vom 5. April 2023), betreffend Abschnitt WCh\_5: Weitergehende asymmetrische Anordnung**

Im Abschnitt WCh\_5 sei der Gewässerraum auf einem weiteren Teilabschnitt auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 5954 und 5951 asymmetrisch auszuscheiden.

Einerseits beeinträchtigt die Mühlestrasse den Gewässerraum, andererseits könne mit einer asymmetrischen Anordnung die bestehende Bestockung in den Gewässerraum integriert werden.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Der Gewässerraum wird antragsgemäss asymmetrisch angeordnet. Dadurch resultiert in der Summe eine bessere Lösung.

**Antrag C-7 (Einwendung vom 2. Mai 2023) betreffend Abschnitt WCh\_5: Anpassung auf Grundstücksgrenze Kat. Nr. 7917**

Das Grundstück Kat.-Nr. 7917 liege minimal im neu festzulegenden Gewässerraum. Deshalb sei zu prüfen, ob der Gewässerraum auf die Grundstücksgrenze Kat.-Nr. 7917 gelegt werden könne, um diese beiden Grenzen zu harmonisieren.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Das Grundstück Kat. Nr. 7917 wird lediglich minimal vom Gewässerraum angeschnitten und es werden keine Bauten und Anlagen dieses Grundstücks betroffen. Die Voraussetzungen für eine Anpassung des Gewässerraums sind nicht erfüllt. Minimale Harmonisierungen mit einzelnen Grundstücksgrenzen sind nicht vorgesehen und nicht möglich, da diese zu willkürlichen Gewässerraumausscheidungen führen würden. Die Betroffenheit im vorliegenden Fall ist marginal und beeinflusst die zukünftige Nutzung des Grundstücks nicht.

**Antrag C-8 (Einwendung vom 8. Mai 2023), betreffend Abschnitt WCh\_5: Reduktion und Anpassung des Gewässerraums aufgrund der massgebenden Gerinnesohlenbreite und der Lage im dicht überbauten Gebiet**

Der Abschnitt WCh\_5 sei als dicht überbaut zu beurteilen und der Gewässerraum auf die gesetzliche Minimalbreite von 18.25 m, eventuell 18.5 m zu verringern.

Die angenommene aktuelle Gerinnesohlenbreite von 5 m sei zweifelhaft, weil in den kantonalen Baubewilligungen des AWEL vom 27. November 2012 und 21. November 2013, welche für die Erstellung der Liegenschaft Mühlestrasse 30 erteilt worden seien, die Gerinnesohle mit lediglich 4.5 m beziffert worden sei. Der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV betrage somit lediglich 18.25 m resp. bei Zugrundelegung einer Gerinnesohle von 5 m 18.5 m. Diese Breite reiche für den gemäss Unterlagen stark beeinträchtigten Abschnitt ohne weiteres aus, um die mit dem Gewässerraum verfolgten Zwecke (Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, Schutz vor Hochwasser und Gewässernutzung) zu erfüllen. Es bestehe deshalb kein Grund, über die gesetzliche Mindestbreite hinauszugehen.

Dies umso weniger, als entgegen der im Technischen Bericht behaupteten Tendenz [zu «nicht dicht überbaut»] der Gewässerabschnitt als «dicht überbaut» zu qualifizieren sei. Dies sei im Baubewilligungsverfahren der Liegenschaft Mühlestrasse 30 von der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, explizit festgestellt worden, was die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 41c lit. a GSchV erlaubt habe. Die vorgeschlagene Festlegung eines weit grösseren Gewässerraums sei weder rechtlich zulässig noch sachlich erforderlich.

Zusätzlich sei der Gewässerraum im Bereich von Kat.-Nr. 9755 entlang der nordwestlichen Grenze des öffentlichen Fusswegs Kat. Nr. 6005, eventuell entlang der nordwestlichen Hausfassade der Liegenschaft Mühlestrasse 30, festzulegen und so auf das Anschneiden dieser Liegenschaft durch den Gewässerraum zu verzichten.

Da im Bereich der Liegenschaft Mühlestrasse 30 aufgrund der steilen Böschungen keine Hochwassergefahr bestehe und entlang der Böschungskante ein öffentlicher Fussweg (Kat. Nr. 6005) verlaufe, welcher Bestandegarantie habe und somit einer Revitalisierung des Gewässers entgegenstehe, dränge es sich auf, die südliche Gewässerraumbegrenzung entlang der bachseitigen Weggrenze festzulegen. Ein objektiver, sachlicher Grund dafür, weshalb die südliche Gewässerraumbegrenzung mitten durch die bestehende Liegenschaft Mühlestrasse 30 hindurch verlaufen soll, sei nicht ersichtlich.

Es habe zudem keine umfassende Interessenabwägung stattgefunden. Entsprechend fokussiere der Entwurf der Gewässerraumfestlegung einseitig ausschliesslich auf die öffentlichen Interessen und ignoriere die Eigentümerinteressen.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Als Grundlage für die Gewässerraumfestlegung dient die sogenannte *natürliche* Gerinnesohlenbreite (nGSB) und nicht die Breite der *aktuellen* Gerinnesohle (aGSB). Ein naturnahes Fliessgewässer wird auf seinem Lauf meist unterschiedlich breite Gerinnesohlen ausbilden (sog. Breitenvariabilität). Das Bachbett entspricht bei naturnahen Fliessgewässern in der Regel der nGSB. Begradigte und verbaute Fliessgewässer hingegen weisen oft eine eingeschränkte oder gar fehlende Breitenvariabilität (BV) auf und ihre Sohlenbreite entspricht nicht mehr der nGSB. Wie auch in der Einwendung festgestellt, handelt es sich vorliegend um einen stark beeinträchtigten Gewässerabschnitt. Die BV ist eingeschränkt. Die aGSB entspricht daher nicht der nGSB und darf nicht als Grundlage für die Berechnung des minimalen Gewässerraums verwendet werden.

Die massgebende nGSB wurde gemäss den Ausführungen im Begründungstext zum Antrag C-4 definiert. Für den Abschnitt WCh\_5 beträgt die aGSB gemäss Karte Gewässer-Ökomorphologie 4.5 bis 6.0 m. Bei der Feldbegehung wurden Werte von 5.0 bis 5.5 m festgestellt. Die BV wird durchgehend als eingeschränkt beurteilt. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Teilabschnittslängen wurde für den Abschnitt WCh\_5 eine repräsentative aGSB von 5.0 m und eine eingeschränkte BV ermittelt. Damit ergibt sich eine plausible nGSB von 7.5 m und folglich ein minimaler Gewässerraum von 25.8 m (vgl. auch Technischer Bericht Teil II, Kapitel 4).

Eine Reduktion dieser Breite ist nur möglich, sofern sich der Gewässerabschnitt in dicht überbautem Gebiet befindet. Im Auflageentwurf wurde der Abschnitt in der Tendenz als «nicht dicht überbaut» beurteilt. Eine erneute, abschliessende Beurteilung bestätigt diese Tendenz: der Abschnitt wird nach einer detaillierten Überprüfung der Indizien aus der bisherigen Rechtsprechung als abschliessend «nicht dicht überbaut» beurteilt (vgl. Anhang A09 des Technischen Berichts Teil II). Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist somit nicht möglich. In Bezug auf die erwähnten Baubewilligungen ist festzuhalten, dass sich diese einzig und allein auf die betreffende Parzelle beziehen, wohingegen bei der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren eine abschnittsweise Betrachtung er-

folgt. Zudem wurden diese (Ausnahme-) Bewilligungen kurz nach Inkrafttreten der revidierten Gewässerschutzverordnung erteilt. Seither hat sich der Begriff des dicht überbauten Gebiets aufgrund der Rechtsprechung weiter konkretisiert.

Die beantragte Anpassung des Gewässerraums wäre folglich nur mit einer asymmetrischen Anordnung des minimalen Gewässerraums zu erreichen. Die gemäss § 15 k HWSchV hierfür erforderlichen besonderen Verhältnisse liegen jedoch nicht vor, insbesondere würde die Mehrbelastung der rechtsseitigen Grundstücke die Opfersymmetrie in unverhältnismässiger Weise verletzen. Auch das «Umfahren» einer Liegenschaft ist aus rechtlicher Sicht unzulässig.

Der Ablauf des vereinfachten Verfahrens für die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums ist in § 15 e ff HWSchV geregelt. Demnach wird zuerst der Gewässerraumentwurf erarbeitet und dieser in einer ersten Stufe den kantonalen Fachstellen und den Gemeinden zur Stellungnahme unterbreitet (§ 15 f HWSchV). Der Entwurf wird aufgrund der Stellungnahmen überarbeitet und dann öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage dient in einer zweiten Stufe der Mitwirkung der Öffentlichkeit, indem Betroffene und Interessierte Einwendungen erheben können. Dabei können sie aus ihrer Sicht nicht oder unzureichend berücksichtigte private Interessen darlegen und Änderungsanträge stellen. Im Technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN wird in Kapitel 3.6 beschrieben, wie im Rahmen der Schlussprüfung die Interessenabwägung erfolgt. Die Interessenabwägung umfasst die vier Schritte «Interessenermittlung», «Interessenbewertung», «Interessenabwägung» und «Entscheid». Wo die Gewässerraumausscheidung aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Interessenabwägung zugänglich ist, erfolgt für die betreffenden Abschnitte eine vertiefte Interessenabwägung, welche im Technischen Bericht detailliert dokumentiert wird. Dies betrifft Abschnitte, bei denen der minimale Gewässerraum erhöht, reduziert oder asymmetrisch angeordnet wird. Im Umkehrschluss erfolgt für Abschnitte, bei denen der minimale Gewässerraum, wie vorliegend, symmetrisch angeordnet festgelegt wird, keine vertiefte Interessenabwägung. Dies bedeutet aber nicht, dass gar keine Interessenabwägung erfolgt ist (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 2 und 7).